



WOBAZU

Wohnbaugenossenschaft Zuzgen

Richtlinien für die Vermietung von Wohnungen an unter 60-jährige

Das Vermietungsreglement sieht vor, dass Leerwohnungen auch unter 60-jährige vermietet werden können. Für solche Fälle erlässt der Vorstand der Wohnbaugenossenschaft Zuzgen nachfolgende Richtlinien:

1. Mietdauer

Es wird ein befristeter Mietvertrag auf 12 Monate abgeschlossen. Im Einverständnis mit dem Vorstand kann der befristete Mietvertrag vom Mieter unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jederzeit, ausser auf den 31.12. gekündigt werden.

2. Verlängerung des befristeten Mietvertrages

Wird der befristete Mietvertrag 3 Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien nicht gekündigt, verlängert sich der befristete Mietvertrag um weitere 12 Monate.

3. Mietzins

¹ Die Wohnungsmiete beträgt CHF 150.-- mehr pro Monat als jene für einen Genossenschafter ab 60 Jahren.

² Die Miete für einen **Parkplatz "Carport"** beträgt CHF 100.-- pro Monat.
Die Miete für einen **Parkplatz "ungedeckt"** beträgt CHF 50.—pro Monat.

4. Mietzinskaution

Der Mieter hinterlegt eine Kautions von 2 Monatsmieten auf ein Sperrkonto bei der Raiffeisenbank Wegenstettertal, Zeiningen. Diese wird nicht verzinst. Wird die Wohnung ordnungsgemäss verlassen erhält der Mieter die Kautions zurück.

5. Nebenkosten

Die Nebenkosten betragen CHF 150.-- pro Monat.

6. Besonderes

6.1. Vorrang eines über 60-jährigen Mietbewerbers

Besteht ein befristeter Mietvertrag kann der Vorstand, sofern ein Mietgesuch eines über 60-jährigen Genossenschafers vorliegt, den befristeten Mietvertrag nach deren Ablauf, unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist, jedoch nicht auf den 31.12., auflösen.

Wohnbaugenossenschaft Zuzgen